

86. Ist der Anspruch einer Bank des neutralen Auslandes auf Deckung von Wechselzahlungen, die im feindlichen Auslande bewirkt sind, im Betriebe der inländischen Niederlassung entstanden, wenn die inländische Niederlassung den Kredit, der dem Anspruche zugrunde liegt, gewährt hat?

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360) § 2.

Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) § 2.

Bekanntmachung, betr. die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 542) Art. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1917 i. S. Fr. (Befl.) w. Banco Español (R.). Rep. III. 368/16.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Hamburger Niederlassung der Banco Español del Rio de la Plata, welche ihren Hauptsitz in Argentinien hat, eröffnete im August 1911 der Beklagten einen Blankoakzeptkredit, der durch Ziehungen auf die Londoner Niederlassung dieser Bank ausgenutzt wurde. Mit der erhobenen Klage forderte die Banco Español Deckung dreier, von der Beklagten im Mai und Juni 1914 auf die Londoner Niederlassung gezogener, von dieser eingelöster Wechsel im Gesamtbetrage von 11000 £.

Die Beklagte wandte u. a. ein, daß der Geltendmachung des Klagenspruchs die Vorschriften der oben bezeichneten Bekanntmachungen vom 7. August, 30. September und 22. Dezember 1914 entgegenstünden. Landgericht und Berufungsgericht verwarfen diesen Einwand. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Stundungsvorschrift des § 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 trifft nur die Ansprüche derjenigen juristischen Personen, welche in England ihren Sitz, d. h., wie nach dem Wortlaute nicht zweifelhaft sein kann, aus dem Vergleiche mit § 5 sich ergibt und in der Begründung (Denkschrift S. 86) ausdrücklich ausgesprochen ist, ihren Hauptsitz haben. Der Anspruch der Klägerin, einer inländischen Niederlassung einer juristischen Person, die im neutralen Ausland ihren Hauptsitz hat, wird also nicht davon berührt. Die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 aber bestimmt nur für die Frage der Anwendbarkeit der § 2 bis 4 der Verordnung vom 30. September 1914, daß Ansprüche einer Bank auf Deckung von Wechselzahlungen, die im Auslande bewirkt oder zu bewirken sind, nicht schon deshalb als im Betriebe einer inländischen Niederlassung der Bank entstanden gelten sollen, weil die Niederlassung den Kredit, der den Ansprüchen zugrunde liegt, gewährt hat. Auch diese Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 findet daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, und es ist unabhängig von ihr zu prüfen, ob der Klagenspruch im Betriebe der inländischen (Hamburger) Niederlassung der Klägerin entstanden ist und deshalb für ihn das in § 1 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 enthaltene Verbot der gerichtlichen Geltendmachung nicht gilt. Der Ausführung der Revision, daß § 2 dieser Bekanntmachung, der die Ausnahme von dem Verbote des § 1 enthält, eng auszulegen sei, kann nicht bei-

getreten werden. Die im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen der Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sollen, wie die Begründung (Denkschrift S. 22) sagt, den selbständigen Geschäften von Ausländern im Inlande gleichgestellt werden. Für ihren Geschäftsbetrieb wird nur die allgemeine Regel der Zulässigkeit gerichtlicher Durchführung berechtigter Ansprüche wiederhergestellt.

Bei einer Kreditgewährung durch die inländische Niederlassung einer ausländischen, insbesondere einer überseeischen Bank liegt nun der Schwerpunkt der kaufmännischen Tätigkeit bei dieser Niederlassung selbst. Sie hat die Verbindungen anzuknüpfen, die den inländischen Geschäftskreis der Bank begründen und erweitern, sie hat die Sicherheit desjenigen, dem der Kredit eröffnet wird, zu prüfen und sich fortlaufend darüber zu vergewissern, ihr liegt gegenüber der Hauptleitung der Bank die Verantwortung dafür ob. Ob die Wechsel, durch deren Ziehung der Kredit genutzt wird, von der inländischen Niederlassung, von der Hauptniederlassung selbst oder von anderen Niederlassungen der Bank oder gar von anderen Personen, mit denen die Bank in Geschäftsverbindung steht, eingelöst werden, ist verhältnismäßig von geringerer Bedeutung. Wirtschaftlich fallen die Ansprüche, die aus einer solchen Kreditgewährung erwachsen, in den Bereich des Betriebes derjenigen Niederlassung, welche den Kredit bewilligt hat. Im vorliegenden Falle sprechen zudem besondere Umstände dafür, den Klagenanspruch als im Betriebe der inländischen Niederlassung entstanden anzusehen. Vereinbarungsgemäß sollte zwar der Kredit durch Ziehungen der Beklagten auf die Londoner Niederlassung der Bank genutzt werden, die Abdeckung der Wechsel aber drei Tage vor Verfall in Hamburg erfolgen. Die Beklagte war auch in der Lage, durch Begebung des Sekundärwechsels die Vorteile der Kreditgewährung alsbald im Inlande wahrzunehmen und hat hiervon Gebrauch gemacht. Dafür, daß die Hamburger Niederlassung nur für die Londoner, gleich deren Agentin, tätig gewesen wäre, fehlt jeder Anhalt; eine solche Behauptung ist nicht aufgestellt.

Welche Erwägungen der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 zugrunde liegen, kann dahingestellt bleiben. Daß damit allgemein gültige Grundsätze für die Frage hätten aufgestellt werden sollen, wo ein Anspruch aus einer Kreditgewährung, die durch Ziehung auf

ausländische Plätze ausgenutzt werden sollte und ausgenutzt wurde, als entstanden anzusehen ist, kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil die Anwendung der dortigen Vorschrift ausdrücklich auf die Ansprüche inländischer Niederlassungen von Banken des feindlichen Auslandes beschränkt und von dem Erlaß einer entsprechenden Vorschrift für die Anwendung des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 abgesehen ist.

Auch das in § 1 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 gegebene Verbot der Zahlungen nach Großbritannien usw. steht dem Klagenanspruche nicht entgegen. Es wird die Zahlung an die inländische Niederlassung einer Bank des neutralen Auslandes gefordert. Die Leiter dieser Niederlassung stehen dafür ein, daß von ihr aus weder unmittelbar noch mittelbar eine Zahlung in das feindliche Ausland gelangt.“ . . .